

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Bozen, 6. November 2012

Dott. **Alessandro Steiner**
Dott. **Fabrizio Rossi**
Dott.ssa **Barbara Giordano**

Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Roberto Pedrotti**

An alle Kunden

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

Ihre Anschriften

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Valeria D'Allura** Dott.ssa **Gianna Sblandano**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Werner Gschließer** Dott. **Daniel Menestrina**
Dott. **Andrea Venturini** Dott.ssa **Roberta Bontempelli**
Andreas Kasslatner

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG BEI STEUERSCHULDEN IM RAHMEN VON WERKVERTRÄGEN

Die Verordnung der gesamtschuldnerischen Haftung für Steuerschulden im Rahmen von Werkverträgen und Werkverträgen mit Subunternehmer (subappalto) für Lieferungen und Leistungen und sog. Werke (opere) wurde innerhalb von wenigen Monaten mehrmals abgeändert und zwar durch:

- das G.D. über die Steuererleichterungen
- das Gesetz über die Reform des Arbeitsmarktes
- das G.D. über nachhaltiges Wachstum und Entwicklung

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Werk- bzw. Unterwerkverträge, welche ab dem **12.8.2012** (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) abgeschlossen wurden bzw. werden.

A) Verhältnisse zwischen Subunternehmer und Unternehmer für durchgeführte Leistungen im Rahmen von diesbezüglichen Werkverträgen

Der Unternehmer haftet gemeinsam mit dem Subunternehmer für folgende Steuerschulden:

- **Quellensteuereinbehalte auf Löhne (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit);**
- **Mwst., welche der Subunternehmer für seine Leistungen im Zusammenhang mit dem Unterwerkvertrag abzuführen hat.**

Die gesamtschuldnerische Haftung des Unternehmers für Steuerschulden ist auf den Betrag des Entgelts beschränkt, welches der Unternehmer dem Subunternehmer aus dem Werkvertrag zu entrichten hat.

Die gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht, wenn der Unternehmer – vor Zahlung des Entgelts an den Subunternehmer – feststellt, dass die bereits fälligen Steuerzahlungen für Steuereinbehalte auf Löhne für unselbständige Arbeit und die MwSt. ordnungsgemäß entrichtet wurden (dabei sind die entsprechenden Unterlagen einzuholen).

B) Verhältnisse zwischen Auftraggeber und Unternehmer für durchgeführte Leistungen im Rahmen von diesbezüglichen Werkverträgen

Aufgrund der neuen Bestimmungen, wird festgelegt, dass der Auftraggeber dem Unternehmer sein Entgelt erst auszahlt, nachdem dieser mit entsprechenden Unterlagen belegt, dass die Quellensteuereinbehalte auf Löhne und die MwSt. sowohl von ihm selbst als auch von etwaigen Subunternehmer ordnungsgemäß abgeführt wurde.

Der Auftraggeber unterliegt einer Verwaltungsstrafe von Euro 5.000,00 bis Euro 200.000,00, wenn er:

- die vorgenannten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung des Entgelts an den Unternehmer nicht eingehalten hat;
- die Quellensteuereinbehalte auf Löhne und die MwSt. durch den Unternehmer und etwaiger Subunternehmer nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden.

Der Auftraggeber haftet für Steuerschulden des Unternehmers und etwaiger Subunternehmer mit Wirkung der neuen Bestimmung nicht mehr gesamtschuldnerisch, aber er unterliegt einer hohen Verwaltungsstrafe, falls er den

Unternehmer bezahlt hat, ohne die erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und die entsprechenden Bestätigungen erhalten zu haben.

Die Agentur der Einnahmen hat außerdem wichtige Klarstellungen im Hinblick auf die Bescheinigung, welche von Unternehmer/Subunternehmer bereitgestellt werden muss, um die korrekte Abführung der Quellensteuereinbehalte auf Löhne und MwSt. belegen zu können. Die neue Bestimmung sieht ausdrücklich vor, dass die Bestätigung über die ordnungsgemäße Abführung besprochener Steuern (für alle Zahlungen ab dem 11.10.2012) durch eine Bescheinigung erfolgen kann:

- eines Freiberuflers, der im Berufsverzeichnis der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, der Buchhaltungssachverständigen oder der Arbeitsberater eingetragen ist;
- oder eines Verantwortlichen eines sog. CAF-impresa“.

Die Agentur der Einnahmen erkennt auch eine Ersatzerklärung - anstelle der Bescheinigung – an, mit welcher der Unternehmer/Subunternehmer selbst bestätigt, dass er seinen steuerlichen Pflichten nachgekommen ist; die Eigenerklärung muss:

- den Zeitraum angeben, in dem die MwSt. aus den Rechnungen für den Werk- u. Unterwerkvertrag abgerechnet wurde sowie ob aus diesbezüglicher Abrechnung eine MwSt-Schuld erwachsen ist, oder ob für die betreffenden Rechnungen die MwSt. erst nach Zahlung abzuführen ist (per cassa) oder ob Reverse Charge zur Anwendung kommt;
- den Zeitraum angeben, in dem die Quellensteuereinbehalte auf Löhne mittels gänzlicher oder teilweiser Verrechnung mit entsprechenden Guthaben abgeführt wurden (scomputo).
- die Eckdaten zum Vordruck F24 angeben, mit dem die Quellensteuereinbehalte und die MwSt. abgeführt wurden, die nicht verrechnet wurden.
- die Bestätigung beinhalten, dass die bezahlte MwSt. und die Quellensteuereinbehalte die Beträge umfassen, welche im Rahmen des Werk- oder Unterwerkvertrages angefallen sind, auf den sich die Erklärung bezieht.

Kurzer Exkurs zum Legislativdekret 231/2001

Das L.D. 231/2001 erstreckt die Haftung auch auf juristische Personen (Gesellschaften, anerkannte u. nicht anerkannte Körperschaften, öffentliche Körperschaften) für in Italien und im Ausland begangene Straftaten von Seiten physischer Personen, welche für die juristischen Personen handeln. Also besteht neben der strafrechtlichen Haftung der physischen Person, welche die Straftat begangen hat, auch – laut Verordnung – eine strafrechtliche Verantwortung der obgenannten juristischen Personen (erstreckt sich auf die Zahlung von Geldstrafen bis zur zeitweiligen Schließung des Betriebes) für einige Straftaten welche im Interesse oder zum Vorteil derselben durchgeführt werden von Personen mit Vertretungs-, Verwaltungs-, Führungsbefugnissen der juristischen Person oder einer seiner finanziell und funktionell unabhängiger Organisation und von Personen, welche unmittelbar der Leitung und Überwachung eines der genannten Subjekte unterliegt, wie z.B. Verwalter, Direktoren, Leiter von Zweitniederlassungen, Abteilungsleiter, Angestellte, Mitarbeiter, Agenten, Verteiler, externe Berater usw.

Zu den vom Gesetzgeber angeführten Straftaten zählen:

- unrechtmäßig erhaltene öffentliche Beiträge
- Betrugsfälle zum Schaden des Staates oder einer anderen öffentlichen Körperschaft
- Falschbeurkundung von gesellschaftlichen Mitteilungen
- Geschäfte zum Nachteil von Gläubigern
- Beeinträchtigungen bei Ausübung der öffentlichen Aufsicht
- Börsenspekulation
- Computerkriminalität zum Schaden des Staates oder anderer öffentlichen Körperschaften
- Bestechung
- Erpressung
- Straftaten im Bereich von öffentlichen Auszahlungen
- Verletzung der Persönlichkeit
- Umweltdelikte
- Missachtung der Arbeitssicherheitsbestimmungen

Die juristische Person haftet, wenn die Straftat in ihrem Interesse oder zu ihrem Vorteil begangen wurde; es muss daher nicht ein unmittelbarer Vorteil hervorgehen, sondern es genügt das Interesse eine Straftat begehen zu wollen.

Die juristische Person ist von der Haftung ausgeschlossen, wenn sie beweisen kann, entsprechende organisatorische Vorkehrungen (Verhaltensregeln) getroffen zu haben, um solche Straftaten zu vermeiden und dass die Personen, welche die Straftat begangen haben, die entsprechenden Vorkehrungen absichtlich umgangen haben.

Die organisatorischen Vorkehrungen (Verhaltensregeln) können grundsätzlich frei gewählt werden.

Mit diesen Hinweisen wollen wir die Bedeutung und die Tragweite von Haftungsfragen unterstreichen, insbesondere die strafrechtlichen Folgen, nicht nur für die Personen, welche die Straftat begangen haben (Verwalter, Direktoren, Leiter von Zweigniederlassungen, Abteilungsleiter, Angestellte, Mitarbeiter, Agenten, Verteiler, externe Berater usw.), sondern auch für die juristischen Personen selbst.

Falls obgenannte Besonderheit für ihre Gesellschaft zutrifft (gilt insbesondere für stark strukturierte Gesellschaften), ist es ratsam, eine eigene fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen (Verhaltensregeln) auszuarbeiten. Ansprechpartner sind in erster Linie Unternehmen für Qualitätszertifizierung.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steiner – Senoner & Partners

39100 **Bolzano** Via Galilei 2/A
39049 **Vipiteno** Via Frundsberg 9
39048 **Selva Gardena** Via Plan 48
39046 **Ortisei** Via Arnaria 43
39055 **Laives** Via San Giacomo 172
39012 **Merano** Via Piave 23

39100 **Bozen** Galileistrasse 2/A
39049 **Sterzing** Frundsbergstr. 9
39048 **Wolkenstein** Plan 48
39046 **St. Ulrich** Arnariastr. 43
39055 **Leifers** St. Jakobstr. 172
39012 **Meran** Piavestr. 23

Tel. 0471265975 Fax 0471265998 E-Mail bolzano@studio-datafin.it
Tel. 0472765232 Fax 0472766861 E-Mail sterzing@studio-datafin.it
Tel. 0471794189 Fax 0471773006 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471796766 Fax 0471789217 E-Mail gardena@studio-datafin.it
Tel. 0471250001 Fax 0471254098 E-Mail laives@studio-datafin.it
Tel. 0473221280 Fax 0473207035 E-Mail merano@studio-datafin.it